

# Die Gewährleistung verfassungsmäßiger Grundrechte durch das Arbeitsrecht

*Prof. Dr. sc. WERA THIEL und wiss. Oberassistent Dr. ROLF UHLMANN,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

Sozialistische Grundrechte, die als Generalnorm die grundlegende Wechselbeziehung zwischen Individuum und Gemeinschaft, zwischen Bürger und Staat fixieren<sup>1</sup> sowie die Verantwortung des einzelnen in und zu der Gesellschaft umreißen, sind zu jeder Zeit von theoretischem, aber auch von unmittelbar praktischem Interesse. Die vom Arbeitsrecht näher ausgestalteten Grundrechte<sup>2</sup> dokumentieren in besonderem Maße, daß der Mensch unter sozialistischen Bedingungen in einer Gemeinschaft lebt und arbeitet, in der er weitgehend über die materiellen Bedingungen herrscht, in der er Subjekt des Entwicklungsprozesses ist und durch zunehmend schöpferische Tätigkeit sein eigentliches Wesen entfaltet. Indem die Grundrechte alle Betriebe und Werktätigen auf künftig zu Erreichendes, auf ökonomische Leistungsfähigkeit, auf beschleunigte Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf seine Verbindung mit den Vorzügen des Sozialismus orientieren, bewirken sie soziale Sicherheit, Entwicklung von Persönlichkeiten und Kollektiven. Es ist ein Wesensmerkmal<sup>3</sup> aller Grundrechte, daß sie allseitig tatsächlich, d. h. politisch, ökonomisch, ideologisch und juristisch, garantiert sind und in Übereinstimmung mit dem Reife-prozeß der gesellschaftlichen Verhältnisse neue Merkmale aufweisen, die die Realität der Grundrechte in jeweils höherer Qualität sichern. Nicht mir der Inhalt der Grundrechte, sondern auch ihre Garantien sind Gradmesser für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.

Die Grundrechte werden in den Rechtsnormen so konkretisiert und weiter ausgestaltet, daß jeder Werktätige die Möglichkeit hat, subjektive Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Gleichzeitig orientiert das Arbeitsrecht mit dem gesamten Normensystem auf allen Ebenen und Stufen auf die tatsächliche Verwirklichung dieser Normen, auf aktives und bewußtes Erfüllen und Realisieren der Rechte und Pflichten. Arbeitsrechtliche Garantien der Grundrechte umfassen daher u. E. das arbeitsrechtliche Normensystem, arbeitsrechtliche betriebliche Regelungen im Sinne des § 12 AGB — wie Arbeitsordnung, Betriebskollektivvertrag, Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz, Geschäftsverteilungspläne und andere Regelungen zur Leitung und Organisation des Arbeitsprozesses<sup>4</sup> — und die Verwirklichung der Arbeitsrechtsnormen und betrieblichen Normen durch die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses. Garantien sind aber auch gegeben durch die Tätigkeit staatlicher Organe und der Organe zur Kontrolle des Arbeitsrechts — soweit diese durch das AGB oder andere Rechtsvorschriften hierzu befugt sind —, durch gesellschaftliche und staatliche Gerichte und durch die Gewerkschaften.

Die durch das Arbeitsrecht konkretisierten Grundrechte sind insbesondere garantiert

- durch den Inhalt der jeweiligen Regelung, d. h. dadurch, welche gesellschaftlichen Verhältnisse in allgemeinen und grundlegenden Normen wie geregelt sind und welche Methoden ihrer Verwirklichung fixiert werden;
- durch die differenzierten bis in jeden Betrieb und zum Teil in einzelne Kollektive reichenden arbeitsrechtlichen Regelungen;
- durch die in verschiedenen konkreten Erscheinungsformen existierende Einheit von Berechtigung und Verpflichtung, Sie tatsächlich und juristisch jeden Gegensatz von Individuum und Gesellschaft, Bürger und Staat, Werktätigem und Betrieb ausschließt, sowie

— durch das zunehmend verantwortungsbewußte Verhalten aller Werktätigen, die gesellschaftliche Stellung der Arbeitskollektive und ihre Funktion bei der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts.

Alle verfassungsmäßigen Grundrechte bieten die allgemeine Grundlage juristischer Garantien. Sie bedürfen jedoch „... in vielen Fällen der Konkretisierung in weiteren Rechtsnormen“.<sup>5</sup> Das erfolgt entsprechend dem Regelungsgegenstand des jeweiligen Rechtszweiges für die von ihm erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse.

---

## *Zur Ausgestaltung von Grundrechten durch das Arbeitsrecht*

---

Im Arbeitsrecht werden die Grundrechte in Gestalt von Aufgaben, Rechten und Pflichten und Ansprüchen aller Werktätigen sowie der Befugnisse der Leiter ausgestaltet. Wir halten in Übereinstimmung mit der Verfassung der DDR eine Teilung oder Systematisierung der Grundrechte in politische, sozialökonomische und geistig-kulturelle für unberechtigt. Ausgehend davon, daß es „keine Freiheit und Gleichheit der Bürger, keine allseitige Persönlichkeitsentwicklung ohne die dafür notwendigen gesellschaftlichen, ökonomischen Bedingungen, ohne gesicherte Lebensverhältnisse und ohne die reale Möglichkeit, hohe Bildung und berufliche Qualifikation zu erwerben“<sup>6</sup>, geben kann, sind für uns z. B. die Grundrechte auf Arbeit und Bildung ebenso bedeutende politische Grundrechte wie das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung. Das ist am Inhalt der arbeitsrechtlichen Konkretisierung und an allen daraus folgenden Garantien erkennbar.

Würde man das Grundrecht auf Arbeit lediglich als Recht auf einen Arbeitsplatz verstehen wollen (was unter nichtsozialistischen Bedingungen ohne Zweifel bei möglicher tatsächlicher Garantie ein riesiger Fortschritt für die Werktätigen wäre), so wäre eine Klassifizierung als sozialökonomisches Recht möglicherweise verständlich. Aber das Recht auf Arbeit, das im Sozialismus zunehmend als Recht auf schöpferische Selbstverwirklichung, als grundlegende Voraussetzung für die Entfaltung der Persönlichkeit in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten, als Recht auf Menschenwürde und damit als grundlegendes Menschenrecht verstanden, ausgestaltet und verwirklicht wird, ist u. E. zumindest ebenso ein bedeutendes politisches Recht. Ähnliches wäre für das Grundrecht auf Bildung zu sagen, das zumindest in seiner arbeitsrechtlichen Konkretisierung politisches, sozialökonomisches und kulturelles Recht zugleich ist.

Die nähere Ausgestaltung oder Konkretisierung eines Grundrechts durch rechtliche Regelungen eines Rechtszweiges bedeutet in jedem Falle eine Transformation vom Abstrakten zum Konkreten, wobei die abstrakte Grundrechtsnorm — als objektives und subjektives Recht zugleich — durch weitere subjektive Rechte und Pflichten gestaltet wird. Die Methode der Transformation wird in der Regel, abhängig vom Regelungsgegenstand des Rechtszweiges, von der Spezifik der Leitung mit den jeweiligen rechtlichen Mitteln oder der Methode der rechtlichen Regelungen sowie von den Aufgaben des Rechtszweiges, Besonderheiten aufweisen. Das Grundrecht auf Arbeit und die — bezogen auf das Arbeitsverhältnis — nicht von ihm zu trennenden Grundrechte auf Mitbestimmung und Mitgestaltung und auf Bildung und weitere an das Grundrecht auf Arbeit gebundene Rechte können auch außer-